

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 StromNEV

(gültig ab 01.01.2018)

der
Badenova Netze GmbH

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Hierbei sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind.

Nachgelagerte Netzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 120 Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber neu zu ermitteln.

Auf Basis der am 18.09.2017 und 19.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unserer vorgelagerten Netzbetreiber Netze BW und ED Netze haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannungsnetz	10,86 / 12,92	3,72 / 4,43	101,88 / 121,24	0,03 / 0,04
Umspannung HS/MS	16,70 / 19,87	2,58 / 3,07	47,09 / 56,04	1,37 / 1,63
Mittelspannungsnetz	19,08 / 22,71	3,09 / 3,68	58,53 / 69,65	1,51 / 1,80
Umspannung MS/NS	13,64 / 16,23	3,31 / 3,94	80,47 / 95,76	0,64 / 0,76
Niederspannungsnetz	25,36 / 30,18	3,60 / 4,28	60,29 / 71,75	2,21 / 2,63

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt gemäß 120 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV keine Vergütung.

Für Neuanlagen mit nicht-volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023 erfolgt gemäß § 120 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV keine Vergütung.

Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 17.02.2026 (Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1) sind bei der Ermittlung der nach § 18 StromNEV jährlich zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung zusätzlich die folgenden Reduktionen zu berücksichtigen:

- um 50 % beginnend ab dem 01.07.2026
- um 50 % beginnend ab dem 01.01.2027
- um 75 % beginnend ab dem 01.01.2028

Mit Ablauf des 31.12.2028 treten die Stromnetzentgeltverordnung und damit der enthaltene § 18 StromNEV außer Kraft. Ab dem 01.01.2029 werden demnach keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr gewährt.